



Satzung „OFC Volkspark-Raute 2001“

§1 Name, Gründung, Sitz

- (1) Der OFC trägt den Namen „OFC Volkspark-Raute 2001“ und wurde am 28.07.2001 gegründet.
- (2) Der OFC hat seinen Sitz in Helmstedt.
- (3) Er ist ein offiziell eingetragener OFC des Hamburger SV.

§2 Geschäftsjahr und Jahreshauptversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresversammlung muss im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Sollte aufgrund höherer Gewalt oder triftiger Gründe keine Durchführung der Jahreshauptversammlung im ersten Quartal möglich sein, so wird die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im Geschäftsjahr ausgetragen.

§3 Zweck des OFC

- (1) Zweck des OFCs ist die Förderung der Fankultur und die Unterstützung des Hamburger SV.
- (2) Der OFC verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder digitaler Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen Eintrittswilligen ist die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der kommenden Versammlung. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche OFC-Interessen entgegenstehen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem OFC.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der OFC von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.





§6 Mitgliederbeitrag

- (1) Volljährigen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Kinder/Jugendliche zahlen ab einem Alter von 16 Jahren den halben Mitgliedsbeitrag. Mit Beginn der Volljährigkeit wird automatisch zur nächsten Beitragszahlung der volle Beitrag erhoben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Beitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig und wird bei erteilter Einzugsermächtigung vom Kassenwart im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.
- (5) Wer keine Ermächtigung erteilt hat, verpflichtet sich unaufgefordert diesen Betrag pünktlich zu zahlen.
- (6) Zur Finanzierung von Veranstaltungen des OFCs können Umlagen erhoben werden.
- (7) Teilnehmer von Veranstaltungen zahlen ab einem Alter von 16 Jahren die volle Umlage. Ab einem Alter von 12 Jahren bis einschließlich 15 Jahren ist die halbe Umlage zu zahlen. Teilnehmer bis 11 Jahren sind von dieser Umlage befreit.
- (8) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.

§7 Gremien und Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus OFC-Mitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem OFC aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzendem
 - b. 2. Vorsitzendem
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Festausschuss
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung und auf freiwilliger Basis aus.
- (3) Der Vorstand wird in der ordentlichen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung entlastet.
- (4) Der Vorstand vertritt den OFC in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsberechtigung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den OFC nur mit Beschränkung auf das OFC-Vermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.





§8 Einberufung von Versammlungen

- (1) Die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden per Brief oder E-Mail einberufen.
- (2) Den Zeitpunkt der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen legt der Vorstand fest.
- (3) Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Es sollen regelmäßige Versammlungen, jedoch mindestens vierteljährlich, stattfinden. Aktuelle Informationen sind an die Mitglieder weiterzuleiten.

§9 Veranstaltungen und Festausschuss

- (1) Für die Organisationen von Veranstaltungen wurde ein Festausschuss gebildet, der von den Mitgliedern gewählt wird.
- (2) Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des OFC erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es besteht also keinerlei Versicherungsschutz für die Mitglieder. Der OFC ist auch nicht haftbar für eventuell begangene Straftaten seitens seiner Mitglieder. Auf Antrag der Mitglieder kann allerdings auf deren Kosten eine Extraversicherung für Veranstaltungen abgeschlossen werden.

§10 Bezuschussung

- (1) Anträge auf Bezuschussung werden dem Vorstand eingereicht und vom Vorstand entschieden.

§11 Auftreten im OFC

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zu einem anständigen, fairen Auftreten in der Öffentlichkeit, vor allem aber anderen OFCs und deren Mitgliedern gegenüber. Natürlich ist auch allen OFCs und deren Vertretern die gebührende Anerkennung zu gewährleisten.

§12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des OFCs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im OFC verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes OFC-Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des OFCs, allen Mitarbeitern oder sonst für den OFC Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst





zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem OFC hinaus.

- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz übernimmt der geschäftsführende Vorstand.

§13 Auflösung des OFC

- (1) Bei einer Auflösung des OFCs kommt den Mitgliedern vorhandenes Guthaben in Form einer Abschlussfeier zugute.
- (2) Sollte nach der Abschlussfeier noch Guthaben vorhanden sein, so wird dieser Beitrag an die HSV-Stiftung „Hamburger Weg“ gespendet.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 08. April 2022.

Marcel Rost
(1. Vorsitzender)

Rainer Schröder
(2. Vorsitzender)

